S 58 AL 269/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld – unechter Grenzgänger
Leitsätze	Bei der Prüfung der Grenzgängereigenschaft i.S.d. VO (EG) Nr 883/2004 kommt es auf die Umstände, warum der im Ausland Beschäftigte nicht häufiger Familienheimfahrten unternommen hat, grundsätzlich nicht an.
Normenkette	SGB 3 § 137 VO (EG) Nr 883/2004 Art11 VO (EG) Nr 883/2004 Art 61 VO (EG) Nr 883/2004 Art 65

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 269/16
Datum	24.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 72/17
Datum	26.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. MÃ¤rz 2017 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2016. Umstritten ist die Frage, ob er durch eine BeschÃ¤ftigung in der Schweiz die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat.

Der 1969 geborene und seit zumindest 1981 in B gemeldete KlÃ¤ger schloss 1985

seine Schulbildung mit der Mittleren Reife und 1988 eine Ausbildung zum StraÃenbauer ab. Er war anschlieÃend bis 2001 Ã¼berwiegend als StraÃenbauer und â nach einer entsprechenden Fortbildung â bis November 2007 als Busfahrer beschÃ¤ftigt, musste diese TÃ¤tigkeit jedoch nach eigenen Angaben aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgeben. Nach einer auf Kosten des RentenversicherungstrÃ¤gers von MÃ¤rz 2008 bis Juni 2010 absolvierten Ausbildung zum Flugzeugmechaniker Ã¼bte er diesen Beruf anschlieÃend bis Ende Januar 2012 in Deutschland aus. Von Februar 2012 bis Juni 2015 â davon bis Oktober 2012 im Rahmen einer ArbeitnehmerÃ¼berlassung â war der KlÃ¤ger als Service- bzw. Kabinenmechaniker fÃ¼r die S (Z) in der Schweiz versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Sein unbefristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis (Anstellungsvertrag vom 10. September 2012) wurde arbeitgeberseitig im Hinblick auf ein eingeleitetes Strafverfahren wegen Diebstahls am Arbeitsplatz zum 16. Juni 2015 fristlos aufgelÃ¶st. Der KlÃ¤ger war vom 1. September 2012 bis zum 30. September 2015 in der Stadt K (Kanton Z) gemeldet und bewohnte dort seit dem 1. Dezember 2012 auf der Grundlage eines unbefristeten Mietvertrages eine 2-Zimmer-Wohnung. Ebenfalls seit September 2012 verfÃ¼gt er Ã¼ber eine Schweizer Aufenthaltsbewilligung bis Januar 2021.

Der KlÃ¤ger meldete sich â so seine Angaben â zunÃ¤chst in der Schweiz arbeitslos, erhielt dort eine Sperrfrist von 8 Wochen und entschloss sich Mitte/Ende August 2015, wegen fehlender Erfolgsaussichten bei der Arbeitsplatzsuche in der Schweiz nach Deutschland zurÃ¼ckzukehren.

Unter Verwendung des Vordrucks PD U2 bescheinigte das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z unter dem 23. September 2015, dass der KlÃ¤ger ihm gegenÃ¼ber einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 habe, welche grundsÃ¤tzlich gezahlt werden kÃ¶nnten, wenn sich der KlÃ¤ger bis spÃ¤testens zum 8. Oktober 2015 bei der Arbeitsverwaltung des Staates, in dem er Arbeit suche, gemeldet habe. Unter Verwendung des Vordrucks U009 bescheinigte die Beklagte, dass der KlÃ¤ger sich am 5. Oktober 2015 arbeitssuchend gemeldet habe.

Der KlÃ¤ger meldete sich bei der Beklagten am 22. Januar 2016 zum 1. Januar 2016 arbeitslos. Auf dem Zusatzblatt "PrÃ¼fung GrenzgÃ¤nger â Eigenschaft" gab der KlÃ¤ger unter anderem an, â die BeschÃ¤ftigung in der Schweiz sei nicht von vornherein befristet gewesen und habe weder einem zeitlich begrenzten Zweck noch seiner beruflichen Weiterbildung und der Verbesserung seiner Sprachkenntnisse gedient, â er habe wÃ¤hrend des ArbeitsverhÃ¤ltnisses seinen Wohnsitz in Deutschland aufrechterhalten, â er sei wÃ¤hrend des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ca. fÃ¼nfmal jÃ¤hrlich nach Deutschland zurÃ¼ckgekehrt, â seine Familie habe sich wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung in der Schweiz weiterhin in Deutschland aufgehalten, â er habe wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung im Ausland keine gesellschaftlichen und beruflichen Kontakte in Deutschland aufrechterhalten, seine Kontakte in der Schweiz seien vielmehr auf einen dauerhaften Aufenthalt angelegt gewesen, â er habe in der Schweiz eine 2-Zimmer-Wohnung bewohnt, dort seinen Hausstand eingerichtet, seinen Lebensmittelpunkt in K (Schweiz) gehabt und sich in Urlaubszeiten in der Regel in B

aufgehalten.

Mit Bescheid vom 27. Januar 2016, bestÃ¤tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2016, lehnte die Beklagte den "Antrag vom 1. Januar 2016" ab, weil der KlÃ¤ger die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt habe. Die Zeiten seiner BeschÃ¤ftigung in der Schweiz kÃ¶nnten nicht berÃ¼cksichtigt werden, weil er auf der Grundlage seiner Angaben nicht als unechter GrenzgÃ¤nger anzusehen sei.

Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger vorgebracht, entgegen der ihm zu Beginn seiner Ausbildung zum Flugzeugmechaniker gegebenen Informationen sei der Arbeitsmarkt fÃ¼r diesen Beruf schwierig. Zum einen gebe es nur in StÃ¤dten mit Flughafen ArbeitsmÃ¶glichkeiten, zum anderen sei die Luftfahrtbranche wegen des harten Preiskampfes von immer weitergehenden Einsparungen betroffen. Ein Berufseinstieg sei, wenn Ã¼berhaupt, nur Ã¼ber Zeitarbeit mÃ¶glich. Nach TÃ¤tigkeiten ohne Festanstellung an den FlughÃ¤fen Tegel, Frankfurt am Main und Hamburg habe er Ende Februar 2012 einen Wechsel an den Flughafen Z (in K) akzeptiert. Aber auch danach habe er weiterhin darauf gehofft, eine Stelle als Flugzeugmechaniker in B, etwa mit der ErÃ¶ffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg, finden zu kÃ¶nnen. Seine TÃ¤tigkeit als Flugzeugmechaniker am Flughafen Z sei mit hÃ¤ufigen Schichtdiensten verbunden gewesen. Seine Familie, bestehend aus seiner LebensgefÃ¤hrtin, den beiden gemeinsamen Kindern und der inzwischen volljÃ¤hrigen Stieftochter, habe weiterhin in der gemeinsamen Wohnung in B gelebt, in der auch er seit seiner RÃ¼ckkehr aus der Schweiz nun wieder ausschlieÃlich wohne. Seine freien Zeiten seien aufgrund hÃ¤ufiger Schichtdienste nur kurz bemessen gewesen; schon aus zeitlichen GrÃ¼nden seien die finanziell teuren Familienheimfahrten unterblieben, weil sie sich nicht gelohnt hÃ¤tten. DarÃ¼ber hinaus hÃ¤tten sich seine freien Zeiten aufgrund der Schichtarbeit zumeist nicht mit den freien Zeiten seiner Familie gedeckt, sodass sich die Heimfahrten vor allem auf die Urlaube beschrÃ¤nkten, weil er dann habe lÃ¤ngere Zeit in B bleiben kÃ¶nnen. Aufgrund der in B beibehaltenen Wohnung habe er gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz i.V.m. Â§ 8 Abgabenordnung auch seinen steuerlichen Wohnsitz in Deutschland. Es sei nachvollziehbar, dass er in der Schweiz aufgrund seiner Schichtdienste und der seltenen Heimfahrten nicht in allzu beengten VerhÃ¤ltnissen habe wohnen wollen und daher dort eine 2-Zimmer-Wohnung bezogen habe. Ein mÃ¶bliertes Zimmer oder eine Einzimmerwohnung wÃ¤ren zudem nicht wesentlich gÃ¼nstiger gewesen. DarÃ¼ber hinaus habe die 2-Zimmer-Wohnung ermÃ¶glicht, dass ihn seine Familie oder einzelne Familienmitglieder ab und zu besuchen konnten. Die Wohnung in der Schweiz sei jedoch sehr spartanisch eingerichtet gewesen. Sein gesamtes Hab und Gut habe sich weiterhin in seiner B Wohnung gefunden. Er habe sich zwar ab und zu mit Arbeitskollegen auch auÃerhalb der Arbeitszeit getroffen. Tiefgehende Freundschaften habe er in der Schweiz wÃ¤hrend seiner anstrengenden BerufstÃ¤tigkeit nicht aufbauen kÃ¶nnen. Er habe in Deutschland Ã¼ber keine gesellschaftlichen oder beruflichen Kontakte (wie TÃ¤tigkeit oder Mitgliedschaft in einem Verein oder Berufsverband) verfÃ¼gt, die er wÃ¤hrend seiner Zeit in der Schweiz hÃ¤tte aufrechterhalten kÃ¶nnen. Die AnsprÃ¼che aus Art. 65 VO (EG) 883/2004 seien nicht allein denjenigen vorbehalten, die nur vorÃ¼bergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnmitgliedstaat beschÃ¤ftigt seien. Auf

die mit der BeschÃ¤ftigung in der Schweiz verfolgten Absichten komme es nicht ein, weil auch derjenige, der ins Ausland ziehe, um seinen Wohnort dorthin zu verlegen, durch die Vorschriften der VO (EG) 883/2004 fÃ¼r den Fall geschÃ¼tzt sei, dass das Vorhaben vor endgÃ¼ltiger Verlegung des Wohnorts scheitere. Dass er gegenÃ¼ber der Beklagten angegeben habe, seinen Lebensmittelpunkt in K zu haben, sei ohne Bedeutung. Zum einen basiere diese Angabe auf einem irrig als "Zusatzblatt PrÃ¼fung GrenzgÃ¤nger â Eigenschaft" bezeichneten Formular â GrenzgÃ¤nger sei er nicht â, zum anderen komme der Begriff des Lebensmittelpunkts in der VO (EG) 883/2004 nicht vor. Nach Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 komme es vielmehr auf den Mittelpunkt der Interessen an. Er habe den Begriff des Lebensmittelpunkts so verstanden, wie er fÃ¼r einen juristischen Laien zu verstehen sei, nÃ¤mlich als der Ort, an dem er vor seiner Arbeitslosigkeit die meiste Zeit gelebt habe, also an seinem damaligen Arbeitsort am Flughafen in K. So wÃ¼rde man auch den Begriff "Mittelpunkt der TÃ¤tigkeiten" in Art. 13 Abs. 2 lit. b) VO (EG) 883/2004 verstehen. HÃ¤tte die Beklagte richtigerweise nach dem Mittelpunkt seiner Interessen gefragt, hÃ¤tte er sicherlich eine andere Antwort gegeben. Im Ãbrigen sei der in der Alltagssprache unÃ¼bliche Begriff "Lebensmittelpunkt" nicht nÃ¤her erlÃ¤utert worden. In der von der Beklagten zitierten EuGH-Entscheidung "di Paolo" habe dieser keine rechtliche, sondern eine tatsÃ¤chliche Vermutung aufgestellt, sodass von ihr nicht auszugehen sei. Die im Leitsatz 3 dieses inzwischen fast 40 Jahre alten Urteils genannten Kriterien hÃ¤tten sich jedoch verschoben, weil inzwischen Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gelte. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung seien nun auch andere Kriterien zu berÃ¼cksichtigen und diese anders zu gewichten. Heutzutage bedeute eine unbefristete Stelle â anders als vielleicht noch 1977 â nicht, dass ein Arbeitnehmer darauf bauen dÃ¼rfe, nicht gekÃ¼ndigt zu werden. Nach einer vom KlÃ¤ger eingereichten Ãbersicht gestalteten sich seine Heimfahrten nach B â ausschlieÃlich im Zusammenhang mit Urlaub, Geburtstags- oder Feiertagen â bis zum Ende seiner Schweizer BeschÃ¤ftigung wie folgt: Jahr Anzahl der Heimfahrten Gesamtzahl der Tage in B 2012 7 43 2013 7 56 2014 8 47 2015 3 22

Die Beklagte hat einen Lebenslauf des KlÃ¤gers aus ihrem internen Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (Verbis) eingereicht und eingewandt, gegen einen nur vorÃ¼bergehenden Aufenthalt des KlÃ¤gers in der Schweiz spreche auch, dass er nach Beendigung seines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zunÃ¤chst in der Schweiz nach Arbeit gesucht habe.

Mit Urteil vom 24. MÃ¤rz 2017 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte sei zutreffend davon ausgegangen, dass Ã¼ber das Mitnahmerecht des in der Schweiz entstandenen Anspruchs kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) auf der Grundlage der in der Schweiz zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten bestehe. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne nicht als unechter GrenzgÃ¤nger eingestuft werden. Zwar seien wegen seiner langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit im Ausland mit eigener Wohnung keine GrÃ¼nde entstanden, die eine Vermittlung auf dem deutschen Arbeitsmarkt erschwerten oder eine grÃ¶Ãere NÃ¤he zum Arbeitsmarkt in der Schweiz belegten. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte seine Arbeit ohne KÃ¼ndigung aber fortgesetzt und habe zunÃ¤chst auch in der Schweiz nach einer neuen Stelle gesucht. Typischerweise

strebten GrenzgÃ¤nger spÃ¤testens nach einer KÃ¼ndigung wieder auf den Arbeitsmarkt des frÃ¼heren Wohnsitzstaates, woran es hier fehle. Allein eine persÃ¶nliche Bindung an den Wohnort in B, ohne dass dort der Schwerpunkt der LebensverhÃ¤ltnisse gelegen habe, genÃ¼ge daher nicht, um eine GrenzgÃ¤nger-Eigenschaft bejahen zu kÃ¶nnen. Die Kammer schlieÃe dies aus dem Umstand, dass der KlÃ¤ger trotz der Schwierigkeiten gegenseitiger hÃ¤ufigerer Besuche und der schon seit 2012 bestehenden rÃ¤umlichen Distanz auch nach der KÃ¼ndigung keine vorrangige TÃ¤tigkeit im Bundesgebiet gesucht habe und auch ein Zusammenziehen der Familie wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung in der Schweiz nicht erwogen worden sei, obwohl die BeschÃ¤ftigung weder befristet gewesen sei noch unter dem Vorbehalt einer gesuchten Arbeitsstelle in B oder in der Umgebung gestanden habe. AuÃerdem habe der KlÃ¤ger mit seiner Arbeitssuche in der Schweiz unmittelbar nach der KÃ¼ndigung dargelegt, dass er auch in schwierigen Situationen, wie z.B. der Arbeitslosigkeit, keine vorrangige berufliche Perspektive in Deutschland gesehen habe.

Gegen dieses ihm am 11. April 2017 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 10. Mai 2017, zu deren BegrÃ¼ndung er vortrÃ¤gt: Das Sozialgericht habe nicht die nun in Art. 11 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zugrunde gelegten Kriterien zur Bestimmung des Wohnsitzes herangezogen, sondern vielmehr sachfremde ErwÃ¤gungen angestellt. Im Hinblick auf "Â§ 65 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EG) 883/2004 (GVO)" hÃ¤tte das Sozialgericht nicht aus dem Umstand, dass er zunÃ¤chst in der Schweiz nach einer neuen Stelle gesucht habe, schlieÃen dÃ¼rfen, sein Lebensmittelpunkt liege nicht mehr Deutschland. Ãbe er seine Rechte nach dieser Verordnung aus, dÃ¼rfe daraus â dies sehe auch die GeschÃ¤ftsanweisung der Beklagten vor â nicht der Schluss gezogen werden, ihm stÃ¼nden diese Rechte nicht zu. Dass ein Zusammenziehen der Familie nicht erwogen worden sei, sei kein Kriterium, das gegen einen Lebensmittelpunktes in B spreche. Zum einen sei auch seine Lebenspartnerin und Mutter der gemeinsamen 1998 und 2001 geborenen Kinder keiner befristeten ArbeitstÃ¤tigkeit nachgegangen und habe daher wie er keinen Anlass gehabt, diese Arbeit ohne Grund aufzugeben. Auch sie sorge wie er fÃ¼r den Familienunterhalt. Zum anderen hÃ¤tte das Sozialgericht nur seine â des KlÃ¤gers â tatsÃ¤chlichen persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse zugrunde legen dÃ¼rfen, nicht aber diejenigen, die nach Auffassung des Sozialgerichts sinnvoll oder sozialadÃ¤quat gewesen wÃ¤ren. Nach der GeschÃ¤ftsanweisung der Beklagten stehe ein unbefristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis in der Schweiz einem Lebensmittelpunkt in Deutschland nicht entgegen, vielmehr folge daraus nur eine widerlegliche tatsÃ¤chliche Vermutung. Sein Aufenthalt in der Schweiz sei angesichts seiner bislang in Deutschland verbrachten Zeit recht kurz. Dass sich sein Lebensmittelpunkt weiterhin in B befunden habe, folge vor allem aus dem Umstand, dass er seine Wohnung dort beibehalten und seine Lebenspartnerin und die gemeinsamen Kinder dort zurÃ¼ckgelassen habe. Er habe sich nur deshalb in die Schweiz begeben, um auch fÃ¼r den Unterhalt seiner minderjÃ¤hrigen Kinder sorgen zu kÃ¶nnen. Er habe gleichwohl davon ausgehen dÃ¼rfen, auf absehbare Zeit auch wieder in Deutschland eine Arbeit zu finden, insbesondere mit der Ãffnung des in Bau befindlichen Flughafens in B. GÃ¼nstige Tickets fÃ¼r FlÃ¼ge zwischen B und Z habe er nur schwierig bekommen kÃ¶nnen, weil es eine Vielzahl anderer bei der

Ticketvergabe vorrangiger BeschÃ¤ftigter gegeben habe. Eine Anreise auf der StraÃe habe sich bei einer Distanz von 850 km fÃ¼r kurze ZeitrÃ¤ume nicht gelohnt hat. Seine Ehefrau habe damals in der Pflege gearbeitet und daher oft am Wochenende keine Zeit gehabt. Er sei deshalb zu den Geburtstagen der Kinder jeweils eine Woche nach B zurÃ¼ckgekehrt und an Weihnachten. Nach Weihnachten habe er z.B. seinen Sohn mit nach Z genommen, wo dieser dann Ã¼ber Silvester geblieben sei. Jeden Sommer habe er drei Wochen Urlaub genommen und zusÃ¤tzlich eine Woche zum Geburtstag seines Sohnes. AuÃerdem sei seine Frau nach Z gekommen und z.B. auch seine Schwester. Er habe sÃ¤mtliche seiner Urlaubszeiten genutzt, um zu seiner Familie nach B zurÃ¼ckzukehren. In seiner wenigen Freizeit sei er oft Motorrad gefahren, allerdings zumeist im Schwarzwald, weil sich die StraÃen dort besser eigneten als in der Schweiz. Er habe sich erhofft, in der Schweiz die notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln, um eine Lizenz fÃ¼r freigabeberechtigtes Personal und somit bessere Berufsaussichten als Flugzeugmechaniker zu erlangen. Weil er die hierfÃ¼r erforderliche praktische Erfahrung von einem Jahr in Deutschland mangels ausreichender entsprechender EinsÃ¤tze nicht habe sammeln kÃ¶nnen, sei er aufgrund diesbezÃ¼glicher Versprechungen in die Schweiz gewechselt. Die von seinem dortigen Arbeitgeber bescheinigten, noch fehlenden sechs Monate seien jedoch vom Luftfahrtbundesamt (Schreiben vom 16. November 2012) wegen fehlender Zeichnungsberechtigung seines Abteilungsleiters nicht anerkannt worden. Dieser habe auch eine entsprechende Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz verhindert. Nach seiner RÃ¼ckkehr nach Deutschland habe die Beklagte zu Unrecht den Standpunkt vertreten, sie kÃ¶nne fÃ¼r ihn wÃ¤hrend des Leistungsexports nicht â auch nicht arbeitsvermittelnd â tÃ¤tig werden. Aufgrund ihrer UntÃ¤tigkeit habe sie seine aktiven BewerbungsbemÃ¼hungen in Deutschland bis zum 1. Januar 2016 unterbunden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. MÃ¤rz 2017 und den Bescheid der Beklagten vom 27. Januar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 24. Juli 2016 Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und ist der Auffassung, zwei bzw. drei Kinder (in dem hier relevanten Zeitraum) kÃ¶nnten nicht das entscheidende Merkmal der GrenzgÃ¤ngereigenschaft darstellen. Dies folge schon daraus, dass nicht ersichtlich sei, dass der KlÃ¤ger "jede ihm nutzbare MÃ¶glichkeit" ergriffen habe, um seine Familie Ã¶fters als in den regulÃ¤ren Urlaubszeiten zu sehen bzw. zu besuchen. Die klÃ¤gerseitig aufgefÃ¼hrten ca. sieben Heimfahrten jÃ¤hrlich seien weit unter dem, was bei unechten GrenzgÃ¤ngern neben den Urlaubszeiten doch auch mÃ¶glich gemacht werden kÃ¶nne und werde. Da der KlÃ¤ger auch keine Anstrengung unternommen habe, entweder seine Familie perspektivisch in die Schweiz zu holen oder aktiv auf Arbeitssuche in Deutschland/B zu gehen, sei davon auszugehen, dass

das unbefristete BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit vollem Wissen Ã¼ber die kÃ¼nftigen "familiÃ¤ren (getrennten) VerhÃ¤ltnisse" geschlossen worden sei. Im Wesentlichen sollten nur solche Personen den Status des unechten GrenzgÃ¤ngers erhalten, die trotz BeschÃ¤ftigung und vorÃ¼bergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat sehr enge Beziehungen zu Deutschland beibehalten hÃ¤tten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die dem Senat vorgelegen hat, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich im Ergebnis als rechtmÃ¤Ã□ig. Denn dem KlÃ¤ger steht fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2016 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld zu.

I. Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat nach Â§ 137 Abs. 1 SGB III, wer 1. arbeitslos ist, 2. sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat. Der KlÃ¤ger â□□ anderes ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich â□□ war ab dem 1. Januar 2016 arbeitslos i.S.v. Â§ 138 SGB III . Er hatte sich auch arbeitslos gemeldet. Die Anwartschaftszeit hat er hingegen nicht erfÃ¼llt.

Nach Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III hat die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat. Die Rahmenfrist betrÃ¤gt gemÃ¤Ã□ Â§ 143 Abs. 1 S. 1 SGB III (in der im Januar 2016 geltenden, hier maÃ□geblichen alten Fassung â□□ aF) zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die zweijÃ¤hrige Rahmenfrist reicht im Falle des KlÃ¤gers vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Innerhalb dieses Zeitraums hat der KlÃ¤ger nicht in einem inlÃ¤ndischen VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis (Â§Â§ 24 ff. SGB III i.V.m. Â§ 3, Â§ 1 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB IV) gestanden. Zu Recht hat die Beklagte aber die o.g. BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers in der Schweiz nicht berÃ¼cksichtigt. Ausschlaggebend hierfÃ¼r sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit â□□ VO (EG) Nr. 883/2004Â¬ â□□. 1. Diese Verordnung ist anwendbar, obwohl die Schweiz nicht Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union (EU) ist.

Nach Art. 8 i.V.m. Anh. II Abschn. A Nr. 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit (Abkommen EG-Schweiz) waren im VerhÃ¤ltnis zur Schweiz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ab 1. Juni 2002 die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und SelbststÃ¤ndige sowie deren FamilienangehÃ¶rige,

die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (VO (EWG) Nr. 1408/71) anzuwenden. Dieses Abkommen ist durch das Gesetz vom 2. September 2001 (BGBl II 2001, 810) ratifiziert worden und insoweit am 1. Juni 2002 in Kraft getreten (BGBl II 2002, 1692). Mit dem am 31. MÃ¤rz 2012 erlassenen und am 1. April 2012 in Kraft getretenen Beschluss Nr. 1/2012 des im Rahmen des Abkommens EG-Schweiz eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ersetzung des Anh. II dieses Abkommens Ã¼ber die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. (EU) L 103/51) wurde Abschn. A des Anh. II des Abkommens aktualisiert und nimmt nunmehr Bezug auf die VO (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der ModalitÃ¤ten fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ã¼ber die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 987/2009) vom 30. Oktober 2009 (ABl. (EU) L 284/1).

2. GemÃ¤Ã Art. 61 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 883/2004 muss die Beklagte als zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger des Mitgliedstaats (hier: Deutschland), nach dessen Rechtsvorschriften u.a. der Erwerb des Leistungsanspruchs (hier: auf Arbeitslosengeld) von der ZurÃ¼cklegung von Versicherungs-, BeschÃ¤ftigungs- und Zeiten einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit abhÃ¤ngig ist, diese Zeiten grundsÃ¤tzlich auch berÃ¼cksichtigen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaates zurÃ¼ckgelegt wurden. Das Gebot der Zusammenrechnung relevanter Zeiten gehÃ¶rt zu den elementaren Prinzipien des Koordinierungsrechts und ist deshalb primÃ¤rrechtlich in Art. 48 lit. a) des Vertrags Ã¼ber die Arbeitsweise der EuropÃ¤ischen Union (AEUV) geregelt.

Das Gebot der Zusammenrechnung gilt allerdings gemÃ¤Ã Art. 61 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 â mit nÃ¤heren MaÃgaben und abgesehen von den FÃ¤llen des Art. 65 Abs. 5 lit. a) VO (EG) 883/2004 â nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person unmittelbar zuvor nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen beantragt werden, Versicherungs-, BeschÃ¤ftigungs- oder Zeiten einer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt hat. Art. 61 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 schrÃ¤nkt das Prinzip der Zusammenrechnung relevanter Zeiten ein (vgl. Fuchs, in: Fuchs, EuropÃ¤isches Sozialrecht, 7.A., VO (EG) Nr. 883/2004 Art. 61, Rn. 3) und hat nach der Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs (EuGH) zum Ziel, die Arbeitssuche in dem Mitgliedstaat zu fÃ¶rdern, in dem der Betreffende unmittelbar zuvor BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, und diesen Staat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit tragen zu lassen (EuGH, Urteil vom 8. April 1992 â C-62/91 â, juris; Dern, in Schreiber/Wunder/Dern, VO [EG] Nr. 883/2004, Art. 61 Rn. 14). Personen, die ihren Lebensmittelpunkt an den Arbeitsort beziehungsweise in den BeschÃ¤ftigungsstaat verlagert haben, mÃ¼ssen deshalb bei RÃ¼ckumzug in den frÃ¼heren Staat vor Anerkennung der im BeschÃ¤ftigungsstaat zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten zunÃ¤chst eine Versicherungszeit im frÃ¼heren Staat erfÃ¼llen (vgl. Geiger, info also, 2013, S. 147).

Vorliegend fehlt es an der nach Art. 61 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 erforderlichen VorbeschÃ¤ftigungszeit in Deutschland. Innerhalb der o.g. Rahmenfrist stand der KlÃ¤ger bis einschlieÃlich 16. Juni 2015 nur in der Schweiz in einem

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis.

3. Der KlÃ¤ger ist auch nicht wegen Art. 65 Abs. 5 lit. a) VO (EG) 883/2004 vom Anwendungsbereich des Art. 61 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 ausgenommen. Er ist nicht als GrenzgÃ¤nger einzustufen.

a. Nach Art. 65 Abs. 5 lit. a) VO (EG) 883/2004 erhalten die in Art. 65 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 VO (EG) 883/2004 genannten Arbeitslosen von dem TrÃ¤ger des Wohnorts Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob diese Rechtsvorschriften fÃ¼r sie wÃ¤hrend ihrer letzten BeschÃ¤ftigung oder selbstständigen ErwerbstÃ¤tigkeit gegolten hÃ¤tten. Art. 65 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 VO (EG) 883/2004 umschreibt mit vollarbeitslosen Personen, die wÃ¤hrend ihrer letzten BeschÃ¤ftigung oder selbstständigen ErwerbstÃ¤tigkeit in einem anderen als dem zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat gewohnt haben und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnen oder in ihn zurÃ¼ckkehren nicht nur die in Art. 1 lit. f) VO (EG) 883/2004 legaldefinierten (echten) GrenzgÃ¤nger, die in der Regel tÃ¤glich, mindestens jedoch einmal wÃ¶chentlich in den Wohnmitgliedstaat zurÃ¼ckkehren, sondern auch die seltener zurÃ¼ckkehrenden sog. unechten GrenzgÃ¤nger (Fuchs a.a.O., Art. 65 Rn. 7 ff.; Beckâ□□scher Online-Kommentar Sozialrecht [BeckOK]/ Utz, Art. 65 VO (EG) 883/2004 Rn. 11; a.A. Kador, in: Schlegel/Voelzke juris Praxiskommentar SGB I/ VO (EG) 883/2004 [jurisPK-SGB I], Art. 65 Rn. 31 ff., 38 ff., der Art. 65 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 sowie Abs. 5 lit a) nur auf echte GrenzgÃ¤nger bezieht).

b. Die o.g. Regelungen des Art. 65 VO (EG) 883/2004 haben zur Folge, dass fÃ¼r echte GrenzgÃ¤nger die Arbeitsverwaltung des Wohnstaates zustÃ¤ndig ist, sodass sie nach Art. 11 Abs. 1 lit. c) VO (EG) 883/2004 den Rechtsvorschriften des Wohnstaates unterworfen sind, d.h. die Anspruchsberechtigung bzgl. ArbeitslosenunterstÃ¼tzung wird gemÃ¤Ã□ Art. 65 Abs. 5 lit. a) VO (EG) 883/2004&8201;nach den Regelungen des Wohnstaates geprÃ¼ft (EuGH, Urteil vom 11. April 2013 â□□ C-443/11 "Jeltens" â□□; LSG Bayern, Urteil vom 30. September 2015 â□□ L 10 AL 81/15 â□□, Rn. 21; jeweils juris; Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht [KK]/Wunder, Stand Juli 2020, VO (EG) 883/2004 Art. 65 Rn. 14b). Die AnknÃ¼pfung an das Statut des Wohnstaats beruht auf dem BemÃ¼hen, dem GrenzgÃ¤nger die praktischen Nachteile zu ersparen, die sich fÃ¼r ihn aus einer AnknÃ¼pfung an den BeschÃ¤ftigungsstaat ergeben wÃ¼rden. Seine Verpflichtung, sich der Arbeitsverwaltung zur VerfÃ¼gung zu stellen und zu halten, ist im Wohnstaat leichter zu erfÃ¼llen. AuÃ□erdem sind die BehÃ¶rden dieses Staates am besten in der Lage, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu gewÃ¤hren, sich dabei zu vergewissern, dass der Betroffene die Voraussetzungen fÃ¼r ihren Bezug erfÃ¼llt, und gleichzeitig seine berufliche Wiedereingliederung zu erleichtern (EuGH, Urteil vom 29. Juni 1988 â□□ 58/87 â□□, juris). Echte GrenzgÃ¤nger kÃ¶nnen sich jedoch zusÃ¤tzlich der Arbeitsverwaltung des BeschÃ¤ftigungsstaats zur VerfÃ¼gung stellen (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) 883/2004).

DemgegenÃ¼ber rÃ¤umt Art. 65 Abs. 2 S. 3 VO (EG) 883/2004 den unechten GrenzgÃ¤ngern eine andere WahlmÃ¶glichkeit ein: Sie kÃ¶nnen auf eine

RÃ¼ckkehr in den Wohnstaat verzichten und sich stattdessen ausschlieÃlich der Arbeitsverwaltung des letzten BeschÃ¤ftigungsstaates zur VerfÃ¼gung stellen, dessen Arbeitsverwaltung dann zustÃ¤ndig ist (Geiger, info also 2010, 147, 149). Die Leistungspflicht des Wohnstaates entfÃ¤llt damit. Kehren sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit in den Wohnstaat zurÃ¼ck, mÃ¼ssen sie sich an die dortige Arbeitsverwaltung halten (EuGH a.a.O.; KK/Wunder, a.a.O., Rn. 19, 20).

c. Die Vorschriften Ã¼ber den unechten GrenzgÃ¤nger sind nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 17. Februar 1977 â 76/76 "Di Paolo" â, juris) als Ausnahmevorschriften grundsÃ¤tzlich eng auszulegen. Nicht jeder Arbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedsstaat eine BeschÃ¤ftigung aufnimmt und seine Bindungen zu seinem bisherigen Wohnort aufrechterhÃ¤lt, ist danach ein unechter GrenzgÃ¤nger. Im Hinblick darauf, dass die Kostenlast ohne entsprechende Beitragsleistung vom Wohnmitgliedstaat zu tragen wÃ¤re, ist es nicht gerechtfertigt, den Wohnmitgliedstaat durch allzu groÃzÃ¼gige Auslegung in groÃem Umfang zur LeistungsgewÃ¤hrung zu verpflichten. Die ZustÃ¤ndigkeit des Wohnlandes bleibt nur dort erhalten, wo die Zuwendung zum auslÃ¤ndischen Arbeitsmarkt, die sich nach ihrem Zweck und ihrer Dauer bestimmt, durch entsprechend stÃ¤rkere Bindung an den inlÃ¤ndischen Arbeitsmarkt ausgeglichen wird. Mit anderen Worten steigen die Anforderungen an die Inlandsbindung, je stÃ¤rker sich der Arbeitnehmer einem auslÃ¤ndischen Arbeitsmarkt zuwendet (vgl. zur VorgÃ¤ngerregelung in Art. 71 VO [EWG] 1408/71: BSG, Urteil vom 12. Dezember 1990 â 11 RAr 141/90 â, juris, Rn. 29; LSG Hamburg, Urteil vom 15. Februar 2012 â L 2 AL 31/10 â, juris, Rn. 22). Deshalb ist zu vermuten, dass ein Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedsstaat Ã¼ber einen festen Arbeitsplatz verfÃ¼gt, dort auch wohnt. Dies gilt grundsÃ¤tzlich auch dann, wenn er seine Familie in einem anderen Staat zurÃ¼ckgelassen hat (EuGH a.a.O.).

d. Unter welchen Voraussetzungen der Staat, in dem der Arbeitnehmer vor Aufnahme seiner BeschÃ¤ftigung in dem anderen Staat gewohnt hat, im Sinne der VO (EG) 883/2004 weiterhin noch als sein Wohnmitgliedstaat angesehen werden kann und unter welchen Voraussetzungen andererseits der Aufenthalt am Arbeitsort so in den Vordergrund tritt, dass der BeschÃ¤ftigungsstaat zugleich zum Wohnmitgliedstaat wird (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 29), kann nicht unter RÃ¼ckgriff auf den Begriff des Wohnens im Sinne des deutschen Rechts beantwortet werden. Zum einen ist dieser Begriff in verschiedenen Gesetzen je nach ihrem Zweck unterschiedlich zu interpretieren, zum anderen hat er auch international in den unterschiedlichen Rechtssystemen unterschiedliche Bedeutung. SchlieÃlich mÃ¼ssen nach der Rechtsprechung des EuGH die Begriffe des Unionsrechts eigenstÃ¤ndig unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Zwecke im Rahmen der Gemeinschaftsbildung interpretiert werden (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 26; LSG Hamburg, a.a.O., Rn. 24). Die somit gebotene eigenstÃ¤ndige Auslegung der Begriffe "Wohnen" bzw. "Wohnmitgliedstaat" im Sinne der VO (EG) Nr. 883/2004 fÃ¼hrt dazu, dass einerseits die Beziehung zum Arbeitsmarkt des Staates, der als Wohnmitgliedstaat fÃ¼r die Leistungen bei Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen werden soll, andererseits der Zweck der AuslandstÃ¤tigkeit die in erster Linie bedeutsamen Kriterien fÃ¼r die Auslegung der unionsrechtlichen Begriffe "Wohnen" und "Wohnmitgliedstaat" bilden (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 27).

e. Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ¼r die Entscheidung, ob der KlÃ¤ger auch wÃ¤hrend seiner Schweizer BeschÃ¤ftigung in Deutschland gewohnt hat und somit unechter GrenzgÃ¤nger war, eine Vielzahl von Kriterien zu berÃ¼cksichtigen, die sich u.a. aus Art. 11 Abs. 1 VO (EG) 987/2009 â die rechtlich auf derselben Stufe wie die VO (EG) Nr.&8201;883/2004 steht (Spiegel, in: Fuchs, a.a.O., Art. 89 Rn. 1) â ergeben. Danach ermitteln, wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen den TrÃ¤gern von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten Ã¼ber die Feststellung des Wohnortes einer Person, fÃ¼r die die Grundverordnung gilt, besteht, diese TrÃ¤ger im gegenseitigen Einvernehmen den Mittelpunkt der Interessen dieser Person und stÃ¼tzen sich dabei auf eine Gesamtbewertung aller vorliegenden Angaben zu den einschlÃ¤gigen Fakten, wozu gegebenenfalls die Folgenden gehÃ¶ren kÃ¶nnen: a) Dauer und KontinuitÃ¤t des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats; b) die Situation der Person, einschlieÃlich i) der Art und der spezifischen Merkmale jeglicher ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit, insbesondere des Ortes, an dem eine solche TÃ¤tigkeit in der Regel ausgeÃ¼bt wird, der Dauerhaftigkeit der TÃ¤tigkeit und der Dauer jedes Arbeitsvertrags, ii) ihrer familiÃ¤ren VerhÃ¤ltnisse und familiÃ¤ren Bindungen, iii) der AusÃ¼bung einer nicht bezahlten TÃ¤tigkeit, iv) im Falle von Studierenden ihrer Einkommensquelle, v) ihrer Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter, vi) des Mitgliedstaats, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt.

Folgende (ggf. ergÃ¤nzende) Aspekte kÃ¶nnen darÃ¼ber hinaus zu berÃ¼cksichtigensein: â Befristung der TÃ¤tigkeit im BeschÃ¤ftigungsstaat (Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2019 â L 9 AL 134/17 â, Rn. 42; Sozialgericht Regensburg, Urteil vom 05. Juni 2018 â S 12 AL 265/16 â, Rn. 29; jeweils juris), â begrenzter Zweck der BeschÃ¤ftigung im Ausland, â zeitnahe RÃ¼ckkehr nach Deutschland nach dem Ende der BeschÃ¤ftigung im Ausland, â Fortbestand eines Haushalts in Deutschland, â Verbleib der Familie in Deutschland (EuGH a.a.O.), â regelmÃ¤Ãige RÃ¼ckkehr nach Deutschland, â Aufrechterhaltung von gesellschaftlichen und beruflichen Kontakten in Deutschland.

f. Hieran gemessen ist der KlÃ¤ger nicht als unechter GrenzgÃ¤nger einzustufen. Denn er hat wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung in der Schweiz nicht in Deutschland gewohnt i.S.v. Art. 65 VO (EG) 883/2004. Die Ã¼berwiegenden insoweit zu berÃ¼cksichtigenden und zu gewichtenden UmstÃ¤nde sprechen im Falle des KlÃ¤gers gegen ein Auseinanderfallen von BeschÃ¤ftigungs- und Wohnstaat.

aa. Ausgangspunkt der erforderlichen AbwÃ¤gung muss nach Auffassung des Senats die o.g. Vermutung sein, dass ein fester Arbeitsplatz, insbesondere in Gestalt eines unbefristeten ArbeitsverhÃ¤ltnisses, in einem anderen Mitgliedsstaat diesen als Wohn(mitglieds)staat indiziert. Diese vom EuGH in stÃ¤ndiger Rechtsprechung herangezogene Vermutung, die auch im Fall des KlÃ¤gers aufgrund seines unbefristeten Anstellungs-/Arbeitsvertrags vom 10. September 2012 zugrunde zu legen ist, wird von den klÃ¤gerseitig angefÃ¼hrten UmstÃ¤nden nicht widerlegt.

(1) Allerdings lÃ¤sst sich nicht bestreiten, dass die Schweizer BeschÃ¤ftigungszeit

im VerhÃ¤ltnis zu dem Zeitraum, die der KlÃ¤ger aufgrund seiner BeschÃ¤ftigungen in Deutschland mit dem deutschen Arbeitsmarkt verbunden war, von untergeordneter Bedeutung ist. Insoweit stehen 40,5 Monate in der Schweiz einem Zeitraum von Ã¼ber 200 Monaten TÃ¤tigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt gegenÃ¼ber. Angesichts dessen kann offenbleiben, ob schon die Dauer der auslÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigung von 40,5 Monaten die o.g. Vermutung verstÃ¤rkt (das BSG hielt bereits eine auslÃ¤ndische BeschÃ¤ftigungszeit von 21 Monaten fÃ¼r erheblich, vgl. Urteil vom 12. Dezember 1990 â 11 RAr 141/90 â, juris, Rn. 30). Dass die Familie des KlÃ¤gers wÃ¤hrend seiner gesamten Schweizer BeschÃ¤ftigungszeit in derselben Wohnung wie zuvor und danach gelebt hat, mag fÃ¼r Deutschland als Wohnstaat des KlÃ¤gers sprechen, entkrÃ¤ftet fÃ¼r sich genommen jedoch nicht die o.g. Vermutung. Gleiches gilt, soweit der KlÃ¤ger trotz seiner BeschÃ¤ftigung in der Schweiz in Deutschland der (uneingeschrÃ¤nkten) Steuerpflicht unterlag.

(2) Die bloÃe Hoffnung des KlÃ¤gers, zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt wieder in Deutschland in seinem erlernten Beruf arbeiten zu kÃ¶nnen oder zu wollen, konnte der Senat als ausschlieÃlich innere Tatsache nicht berÃ¼cksichtigen. Dass der KlÃ¤ger mit einer TÃ¤tigkeit in der Schweiz auch die Absicht verband, aufgrund der dortigen TÃ¤tigkeit die Voraussetzungen fÃ¼r eine auch in Deutschland einsetzbare Zusatzqualifikation zu erlangen, mag fÃ¼r die Zeit bis zum Erhalt des abschlÃ¤gigen Schreibens des Luftfahrtbundesamtes am 16. November 2012 einen begrenzten Zweck der BeschÃ¤ftigung im Ausland nahelegen, nicht aber fÃ¼r den deutlichen lÃ¤ngeren Zeitraum danach bis zur KÃ¼ndigung im Juni 2015.

(3) Dem steht indes zum einen gegenÃ¼ber, dass der KlÃ¤ger â entsprechend seiner vertraglich auf unbestimmte Dauer angelegten BeschÃ¤ftigung â eine 2-Zimmer-Wohnung unbefristet angemietet hatte. Dass diese Wohnung es dem KlÃ¤ger ermÃ¶glichen sollte, FamilienangehÃ¶rige bei Besuchen unterzubringen, spricht aus Sicht des Senats eher fÃ¼r als gegen eine auf lÃ¤ngere Zeit angelegte TÃ¤tigkeit im Ausland. Zum anderen genÃ¼gt die Anzahl der vom KlÃ¤ger in B verbrachten Tage â nach seinen o.g. Angaben stets weniger als ein Zehntel eines Kalenderjahres â bzw. die HÃ¤ufigkeit seiner Heimfahrten â weniger als einmal monatlich â nicht, um die o.g. Vermutung zu widerlegen. Auch Ã¼ber die familiÃ¤ren Bindungen hinausgehende Kontakte hat der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seiner Zeit in der Schweiz nicht aufrechterhalten. Aus Sicht des Senats sind bei der PrÃ¼fung der GrenzgÃ¤ngereigenschaft die GrÃ¼nde fÃ¼r die (geringe) Anzahl an Heimfahrten nach B grundsÃ¤tzlich nicht zu beachten. Der Senat hÃ¤lt es zwar fÃ¼r nachvollziehbar, dass der KlÃ¤ger zum einen aufgrund seines Schichtdienstes in der Schweiz sowie der regelmÃ¤Ãigen Wochenenddiensten seiner LebensgefÃ¤hrtin in B, zum anderen aufgrund der mit Autofahrten verbundenen zeitlichen und der mit FlÃ¼gen verbundenen finanziellen Belastung von hÃ¤ufigeren Heimfahrten abgesehen hat. WÃ¤ren aber die GrÃ¼nde fÃ¼r die geringe Anzahl an Heimfahrten von Bedeutung, mÃ¼sste die dann erforderliche objektive PrÃ¼fung dieser GrÃ¼nde nicht nur die gesamte finanzielle Situation eines mÃ¶glichen GrenzgÃ¤ngers in den Blick nehmen, sondern auch die Finanzierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit mÃ¶glicher (zusÃ¤tzlicher) Heimfahrten oder die Frage, ob der KlÃ¤ger und seine LebensgefÃ¤hrtin â z.B. aufgrund

entsprechender Bitten oder AntrÃ¤ge an ihre jeweiligen Arbeitgeber â ihre Arbeitszeiten nicht hÃ¤tten so gestalten kÃ¶nnen, dass sie mehr freie Zeit gemeinsam verbringen kÃ¶nnen. Im konkreten Fall kÃ¶nnte dann etwa zu prÃ¼fen sein, ob der KlÃ¤ger nicht eine kostengÃ¼nstigere Unterkunft hÃ¤tte wÃ¤hlen kÃ¶nnen, welche ReisemÃ¶glichkeiten jeweils am preiswertesten gewesen wÃ¤ren oder ob er nicht seine Ausgaben insgesamt so hÃ¤tte gestalten kÃ¶nnen, dass hÃ¤ufigere Heimfahrten finanziell tragbar gewesen wÃ¤ren. HinzukÃ¤me, dass die Beweislast fÃ¼r die (finanzielle und/oder organisatorische) UnmÃ¶glichkeit hÃ¤ufigerer Heimfahrten beim GrenzgÃ¤nger liegen dÃ¼rfte. Der Wortlaut, Sinn und Zweck der GrenzgÃ¤nger betreffenden Regelungen in den VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 lassen nicht erkennen, dass die GrenzgÃ¤ngereigenschaft auf der Grundlage einer so weitreichenden, ggf. eine Vielzahl an Details der jeweiligen LebensfÃ¼hrung einbeziehenden PrÃ¼fungstiefe zu beurteilen ist.

AuÃerdem ist der KlÃ¤ger nicht unmittelbar nach Eintritt der Arbeitslosigkeit am 16. Juni 2015 nach Deutschland zurÃ¼ckgekehrt. Zwar hat er, indem er sich zunÃ¤chst der Schweizer Arbeitsverwaltung zur VerfÃ¼gung gestellt hat, das koordinationsrechtliche Prinzip befolgt, dass â auch im Falle der Arbeitslosigkeit â zustÃ¤ndiger Staat gemÃ¤Ã Art. 13 Abs. 3 lit. a) VO (EG) 883/2004 grundsÃ¤tzlich derjenige ist, dessen Rechtsvorschriften die letzte BeschÃ¤ftigung unterliegt (EuGH, Urteile vom 13. MÃ¤rz 1997 â C-131/95 â, Rn. 21, 25, und vom 07. MÃ¤rz 1985 â 145/84 â, Rn. 15; jeweils juris; BeckOK/Leopold VO (EG) 883/2004 Art. 11 Rn. 45 m.w.N.). Dies schlieÃt indes RÃ¼ckschlÃ¼sse, in welchen Arbeitsmarkt eine arbeitslose Person vorrangig integriert werden will oder auf welchem Arbeitsmarkt sie die besten Wiedereingliederungs-chancen sieht, nicht aus (BSG a.a.O., Rn. 30). Insofern darf der Senat zu Lasten des KlÃ¤gers bzw. im Sinne einer Qualifizierung Deutschlands als Wohnort berÃ¼cksichtigen, dass er sich zunÃ¤chst in der Schweiz arbeitslos gemeldet und dort nach einem neuen Arbeitsplatz gesucht hat.

(4) Ist somit aufgrund der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse die o.g. Vermutung nicht widerlegt, kommt es nicht mehr darauf an, ob der KlÃ¤ger im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Arbeitslosengeld bei der Beklagten bei anderer Fragestellung im o.g. Zusatzblatt andere Angaben gemacht hÃ¤tte. Selbst wenn er bereits damals Angaben gemacht hÃ¤tte, die seinem Vorbringen im gerichtlichen Verfahren entsprochen hÃ¤tten, wÃ¼rde dies nach dem o.G. zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hren.

bb. Der Senat enthÃ¤lt sich â losgelÃ¶st von der Frage, ob es sich hierbei um ein gesondert zu prÃ¼fendes Kriterium handelt â mangels Entscheidungserheblichkeit einer Beurteilung, in welchem der beiden Staaten objektiv betrachtet die Chancen des KlÃ¤gers fÃ¼r eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gÃ¼nstiger gewesen wÃ¤ren. Soweit der KlÃ¤ger nachvollziehbar dargelegt hat, dass ein Bedarf fÃ¼r Flugzeugmechaniker vor allem in (der NÃ¤he von) StÃ¤dten mit einem Flugplatz besteht, dÃ¼rfte eine RÃ¼ckkehr nach Deutschland wegen der hier wesentlich grÃ¶Ãeren Anzahl an FlughÃ¤fen die grÃ¶Ãeren Vermittlungschancen geboten haben. Allerdings dÃ¼rfte die

Beurteilung der Wiedereingliederungschancen ohne konkrete Angaben zur (damals) aktuellen Arbeitsmarktsituation, insbesondere dem VerhÃ¤ltnis der offenen zu den insgesamt vorhandenen Stellen und ohne detaillierte Kenntnisse der im auslÃ¤ndischen (hier: Schweizer) ArbeitsfÃ¶rderungsrecht zur VerfÃ¼gung stehenden FÃ¶rderinstrumente, kaum mÃ¶glich sein. Angesichts dessen erscheint dem Senat eine gerichtliche EinschÃ¤tzung, inwiefern die beruflichen Fachkenntnisse von Arbeitslosen auch auf dem auslÃ¤ndischen Arbeitsmarkt verwertbar sind (vgl. etwa LSG fÃ¼r das Saarland, Urteil vom 4. April 2006 â L 6 AL 21/04 â, juris), nicht ausreichend.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil GrÃ¼nde hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 15.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024